1 GS 2016.026

Verordnung über die Beschaffungsorganisation in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft

Vom 28. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte.

§ 2 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftlich effiziente, rechtmässige und nachhaltige Beschaffungen der Kantonsverwaltung sichergestellt und die kantonsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt werden.

§ 3 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- «Zentrale Beschaffungsstelle» Kompetenzzentrum öffentliches Beschaffungswesen, welches für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung sowie für den operativen Betrieb der Webplattform simap.ch im Kanton verantwortlich ist;
- b. «Beschaffungsstellen» diejenigen Organisationseinheiten, welche den Pflichtkonsum nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Juni 2008²⁾ über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge beschaffen;

¹⁾ GS 29.276, SGS 100

²⁾ SGS 175.13, GS 36.0704

2 GS 2016.026

c. «Bedarfsstellen» Einheiten der Direktionen und der Landeskanzlei sowie der Gerichte, die das operative Beschaffungsmanagement für Bauleistungen, Güter und Dienstleistungen mit spezifischer Verwendung in ihrer Einheit verantworten.

2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 4 Zentrale Beschaffungsstelle

- ¹ Sie berät die Beschaffungs- und Bedarfsstellen bei beschaffungsrechtlichen Fragen.
- ² Sie unterstützt die Beschaffungs- und Bedarfsstellen in der Vorbereitung konformer Beschaffungsverfahren und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere in der Festlegung der Verfahrensart und Kriterien (Eignung und Zuschlag).
- ³ Sie führt in Zusammenarbeit mit den Beschaffungs- und Bedarfsstellen die Beschaffungsverfahren im offenen und im Einladungsverfahren sowie generell ab einem Auftragswert von CHF 100'000 verfahrensleitend durch.
- ⁴ Die Zentrale Beschaffungsstelle ist für die Erstellung einer umfassenden Beschaffungsstatistik der Beschaffungs- und Bedarfsstellen verantwortlich.
- ⁵ Die Zentrale Beschaffungsstelle kann den Direktionen und der Landeskanzlei sowie den Gerichten für die Erfassung der erfolgten öffentlichen Beschaffungen Weisung erteilen.
- ⁶ Die Zentrale Beschaffungsstelle konzipiert Aus- und Weiterbildungsanlässe für das öffentliche Beschaffungswesen und führt entsprechende Anlässe für Beschaffungs- und Bedarfsstellen durch.

§ 5 Beschaffungsstellen

- ¹ Die Beschaffungsstellen führen unter Federführung der Zentralen Beschaffungsstelle die Beschaffungen bezüglich des ihnen zugewiesenen Pflichtkonsums durch.
- ² Sie beschaffen nach Möglichkeit marktgängige, standardisierte Güter, die über die Lebenszykluskosten hohe, nachhaltige Anforderungen erfüllen.
- ³ Sie sind für die Definition der fachlichen Anforderungen einer Beschaffung verantwortlich und berücksichtigen bei der Festlegung der Produktekataloge die Bedürfnisse ihrer Kunden angemessen.

§ 6 Bedarfsstellen

¹ Die Bedarfsstellen führen unter Federführung der Zentralen Beschaffungsstelle die Beschaffungen für von ihnen zu beschaffende Bauleistungen, Güter oder Dienstleistungen mit spezifischer Verwendung durch.

² Sie sind für die Definition der fachlichen Anforderungen ihrer Beschaffung und deren Nachhaltigkeit verantwortlich.

§ 7 Visualisierung

- ¹ Der Ablauf eines Beschaffungsverfahrens, die Beschaffungsstellen mit Zuordnung des Pflichtkonsums sowie die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Beschaffungsstelle, den Beschaffungs- und Bedarfsstellen ergeben sich aus den Anhängen 1, 2 und 3.
- ² Die Anhänge 1, 2 und 3 bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

3 Schlussbestimmungen

§ 8 Beschaffungscontrolling

- ¹ Das Beschaffungscontrolling dient:
- a. der Sicherstellung konformer Beschaffungsprozesse und Verfahren und
- b. der Überprüfung übergeordneter Ziele wie Bündelung der Beschaffungsvolumen, insbesondere für standardisierte Güter und Dienstleistungen, zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile.
- ² Die Zentrale Beschaffungsstelle ist für das Beschaffungscontrolling der Direktionen und der Landeskanzlei sowie der Gerichte zuständig. Dazu gehören insbesondere:
- a. der Betrieb eines standardisierten Statistikprogramms und
- das j\u00e4hrliche Erstellen einer Beschaffungsstatistik der Kantonsverwaltung.
- ³ Die Zentrale Beschaffungsstelle informiert den Regierungsrat mindestens einmal jährlich über das öffentliche Beschaffungswesen und publiziert die Beschaffungsstatistik der Kantonsverwaltung.
- ⁴ Die Direktionen und die Landeskanzlei sowie die Gerichte sind für das Vertragsmanagement ihrer Beschaffungen verantwortlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

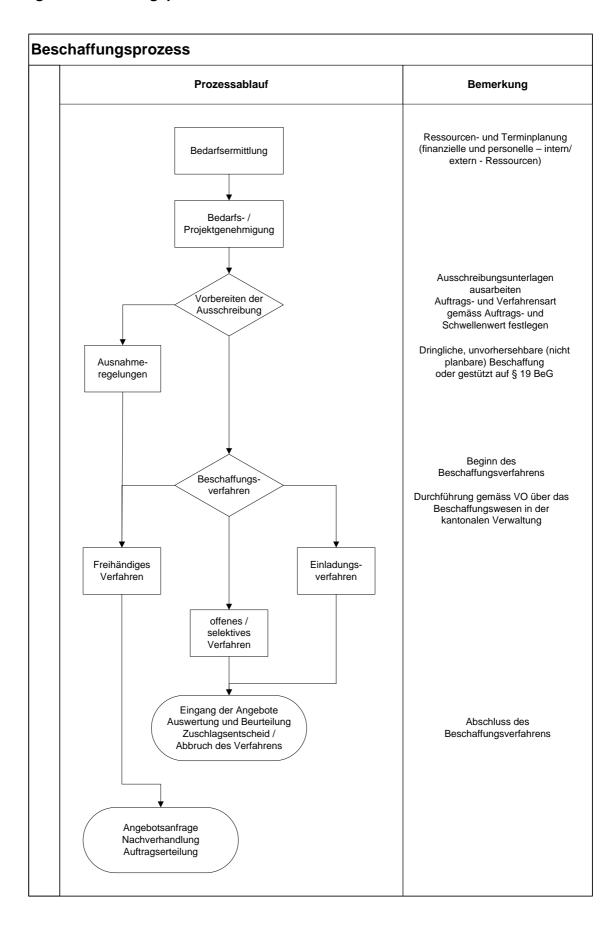
4 GS 2016.026

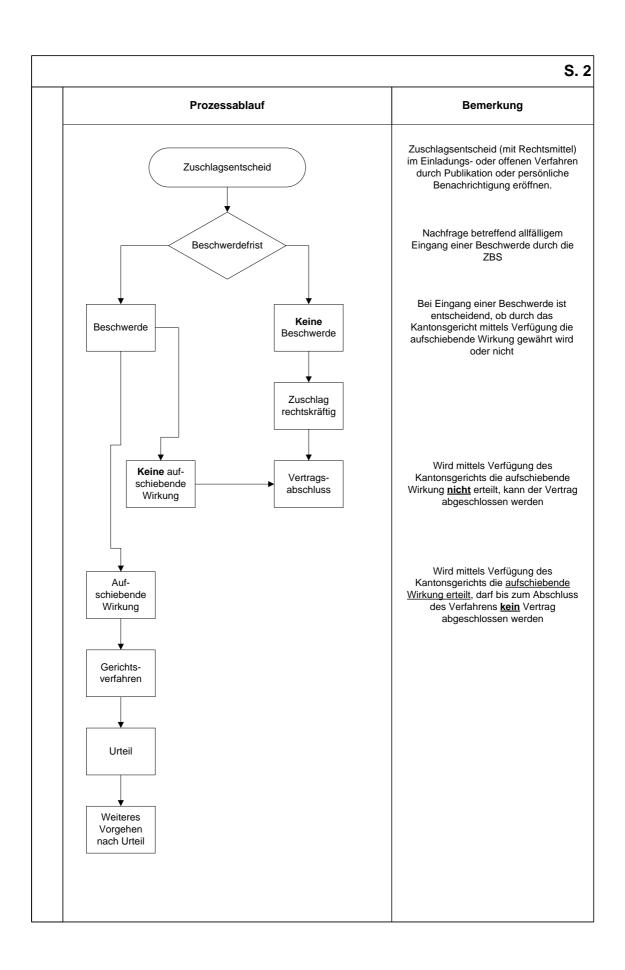
IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Liestal, 28. Juni 2016 Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber der Landschreiber: Vetter

Anhang 1 - Beschaffungsprozess





Anhang 2 - Beschaffungsstellen

Produkt / Dienstleistung	Beschaffungsstelle
Bürogeräte / Büromaschinen	
Multifunktionsgeräte:	
- Evaluation, Beschaffung und Rahmenverträge mit Lieferanten	ZI
 Kundenverträge aufgrund der Rahmenverträge der Lieferanten, Rechnungswesen und interne Belastung 	SBMV
Betriebs- und Verbrauchsmaterial im Büro-, Polizei-, Schulbereich und Reinigungsdienste Hauswarte	SBMV
- Produktekatalog gemäss Online-Shop	
Treibstoffe	ТВА
Drucksachen und Publikationen	SBMV
Mobiliar (Arbeitsplatz-/Büroeinrichtung)	НВА
Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	ТВА
- Maschinen und Kleingeräte, Fahrzeuge mit Kontrollschild (blau / weiss / gelb)	
IT Hard- und Software	
IT Hard- und Software:	
- Evaluation, Beschaffung und Rahmenverträge mit Lieferanten in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle	ZI
- Mac-Computer (IT-Volksschulen und Sek 2)	
- Beschaffung von auf die Schule bezogene Software (u.a. "Education-Verträge) und Beratungsmandate an Dritte	IT SBL
Präsentationstechnik / Visualisierung:	
 Evaluation, Beschaffung und Rahmenverträge mit Lieferanten in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle 	ZI
- Einkauf (Bestellung), Installation	НВА
Versicherungen, Versicherungsdienstleistungen	Koordinationsstelle Versicherungen
Projektierung und Realisierung von Bauvorhaben	AIB / TBA / HBA
Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Liegenschaften (Verwaltungsvermögen)	НВА

Anhang 3 - Zusammenarbeitsmodell

Regelung der Aufgaben - Kompetenzen - Verantwortung

Zusammenspiel Bedarfs- Beschaffungsstelle / Zentrale Beschaffungsstelle				
	Beschaffungs- / Bedarfsstelle	Prozessablauf	Zentrale Beschaffungsstelle	
Phase 1	Bedarfsermittlung Budgetierung Projektfreigabe Genehmigung und Freigabe der Mittel (Ressourcen)	Bedarf		
Phase 2	Kontaktaufnahme mit der ZBS Vorstellung des Projekts / des Bedarfs	Beratung	Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens erläutern Umsetzungsmöglichkeiten und Zusammenarbeits- form aufzeigen und besprechen	
Phase 3	Aufgaben- / Pflichtenheft erarbeiten, Mengengerüst ermitteln Anforderungen (Qualität, Eignung der Anbieter etc.) definieren	Vorbereitung der Beschaffung	Auftrags- und Verfahrensart festlegen Verfahrensleitende Vorgaben erarbeiten Eignungs- u. Zuschlags- Kriterien, in Zusammenarbeit, definieren und festlegen	
Phase 4	Beantwortung von Fragen Materielle Prüfung und Bewertung der Angebote, insbesondere Zuschlagskriterien	Beschaffungs verfahren	Beschaffungsprozess operativ und verantwortlich durchführen Mitwirkung in der Auswertung der Angebote Entscheid ausarbeiten und eröffnen	
Phase 5	Vertrag ausarbeiten und abschliessen Bestellung / Leistungserbringung auslösen	Umsetzung Realisierung		